

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2012/0016-1 (2010/01/0054)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in der Beschwerdesache des A K in W, vertreten durch Dr. Michaela Iro, Rechtsanwältin in 1030 Wien, Invalidenstraße 13/1/5/15, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 6. Oktober 2009, Zl. MA35/III - K 71/2009, betreffend Staatsbürgerschaft, den

### B e s c h l u s s

gefasst:

Der Verwaltungsgerichtshof stellt gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof den

Antrag,

das Wort "Eheliche" in § 7 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, sowie § 7 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311,

in eventu

das Wort "Eheliche" in § 7 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, sowie die Wortfolge ", wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist" in § 7 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311,

in eventu

das Wort "Eheliche" in § 7 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311,

in eventu

(31. Mai 2012)

die Wortfolge ", wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist" in § 7 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, als verfassungswidrig aufzuheben.

### B e g r ü n d u n g :

#### **1. Angefochtener Bescheid**

Mit dem angefochtenen Bescheid stellte die belangte Behörde ua. fest, dass der Beschwerdeführer gemäß § 7 Abs. 3 StbG nicht österreichischer Staatsbürger ist. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei am 16. November 2008 in Wien als uneheliches Kind eines österreichischen Staatsbürgers und einer ukrainischen Staatsbürgerin (die niemals im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gewesen sei) geboren worden. Gemäß § 7 Abs. 3 StbG würden uneheliche Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft mit Geburt erwerben, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt österreichische Staatsbürgerin sei.

#### **2. Rechtslage**

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311 (StbG), lauten (die angefochtenen Bestimmungen sind unterstrichen):

##### "Abstammung (Legitimation)

§ 7. (1) Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(2) [entfällt]

(3) Uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist. Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.

(4) [entfällt]".

Die zitierten Bestimmungen stehen seit der (durch BGBl. Nr. 311/1985 erfolgten) Wiederverlautbarung des Staatsbürgerschaftsgesetzes unverändert in Geltung.

### **3. Präjudizialität**

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a iVm Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG die Vorschrift des § 7 Abs. 3 StbG anzuwenden, weil die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid diese Bestimmung tatsächlich herangezogen hat und sie damit Voraussetzung für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in der anhängigen Rechtssache ist. Beschwerdeführer in dieser Rechtssache ist ein uneheliches Kind, dessen Vater Österreicher ist, dessen Mutter hingegen nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist. Neben der Bestimmung des § 7 Abs. 3 StbG ist daher auch das Wort "Eheliche" in Abs. 1 leg. cit. für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes präjudiziell, weil der Ausschluss des automatischen Erwerbs der Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers auch daraus resultiert, dass es sich nicht um das eheliche, sondern um das uneheliche Kind eines österreichischen Vaters handelt. Das Wort "Eheliche" in § 7 Abs. 1 StbG steht insofern mit der Bestimmung des Abs. 3 leg. cit. in einem untrennbaren inhaltlichen und systematischen Zusammenhang.

### **4. Verfassungsrechtliche Bedenken**

Der Verwaltungsgerichtshof hat aus folgenden Erwägungen Bedenken, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen den in Art. 7 B-VG verankerten Gleichheitsgrundsatz in Zusammenhang mit Art. 8 und Art. 14 EMRK verstoßen:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2011, Beschwerde Nr. 53124/09 ("Genovese gg. Malta"), ausgesprochen, dass die Verweigerung der Zuerkennung der maltesischen Staatsbürgerschaft an ein uneheliches Kind (einer britischen Mutter und eines maltesischen Vaters) nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 lit. a des maltesischen

Staatsbürgerschaftsgesetzes, wonach die Staatsbürgerschaft nicht zuerkannt werden kann, wenn die Mutter des unehelichen Kindes nicht Malteserin und der Vater Malteser ist, eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK darstelle.

Begründend führte der EGMR ua. aus (Übersetzung durch den Verwaltungsgerichtshof):

" ...

29. Der Gerichtshof merkt an, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention stützte, und betont erneut, dass der Begriff 'Familienleben' in Art. 8 nicht ausschließlich auf eheliche Beziehungen beschränkt ist, sondern auch andere de facto 'Familienbande' umfassen kann. Es ist anerkannt, dass sich die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auch auf die Beziehung zwischen natürlichen Vätern und ihren unehelichen Kindern gleichermaßen erstreckt. Weiters vertritt der Gerichtshof den Standpunkt, dass Art. 8 nicht so verstanden werden kann, dass er nur ein bereits begründetes Familienleben schützen würde, sondern dass, wenn die Umstände es verlangen, sich Art. 8 auch auf eine potentielle Beziehung, welche zwischen dem natürlichen Vater und dem unehelichen Kind entstehen könnte, erstrecken muss. Maßgebliche Faktoren in dieser Hinsicht umfassen das Wesen der Beziehung zwischen den natürlichen Eltern und das nachweisliche Interesse und das Engagement des natürlichen Vaters für das Kind und zwar sowohl vor als auch nach der Geburt (vgl. *Nylund gg. Finnland* [Entsch.], Nr. 27110/95, ECHR 1999-VI).

30. Der Gerichtshof wiederholt auch, dass das Konzept des 'Privatlebens' ein weiter Begriff ist, der keiner abschließenden Definition zugänglich ist. Er erfasst die physische und psychische Integrität einer Person. Er kann daher verschiedene Aspekte der physischen und sozialen Identität einer Person umfassen (vgl. *Dadouch gg. Malta*, Nr. 38816/07, Rn 47, ECHR 2010-... [Auszüge]). Die Bestimmungen des Art. 8 garantieren allerdings nicht das Recht, eine bestimmte Nationalität oder Staatsbürgerschaft zu erlangen. Dennoch hat der Gerichtshof in der Vergangenheit festgehalten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine willkürliche Verweigerung der Staatsbürgerschaft unter bestimmten Umständen infolge der Auswirkungen einer solchen Verweigerung auf das Privatleben des Einzelnen einen unter Art. 8 fallenden Sachverhalt begründen könnte (vgl. *Karassev gg. Finnland* [Entsch.], Nr. 31414/96, ECHR 1999-II, und *Slivenko gg. Lettland* [Entsch.] [GK], Nr. 48321/99, Rn 77, ECHR 2002-II).

31. Im Hinblick auf Art. 14 wiederholt der Gerichtshof, dass dieser lediglich andere inhaltliche Bestimmungen der Konvention und die Protokolle zu dieser ergänzt. Es kommt ihm keine unabhängige Existenz zu, da er nur in Verbindung mit dem durch diese Bestimmungen geschützten 'Genuss der Rechte und Freiheiten' zum Tragen kommt (vgl. unter vielen anderen, *Sahin gg. Deutschland* [GK],

Nr. 30943/96, Rn 85, ECHR 2003-VIII). Die Anwendung des Art. 14 setzt nicht notwendiger Weise die Verletzung eines der materiellen durch die Konvention geschützten Rechte voraus. Es ist notwendig, aber auch ausreichend, dass die Rechtssache 'in den Anwendungsbereich' eines oder mehrerer der Artikel der Konvention fällt (vgl. *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gg. Vereinigtes Königreich*, 28. Mai 1985, Rn 71, Serie A Nr. 94; *Karlheinz Schmidt gg. Deutschland*, 18. Juli 1994, Rn 22, Serie A Nr. 291-B; und *Petrovic gg. Österreich*, 27. März 1998, Rn 22, Reports 1998-II).

32. Das in Art. 14 verankerte Diskriminierungsverbot geht über den Genuss der Rechte und Freiheiten, die der Staat nach der Konvention und den Protokollen zu dieser zu gewährleisten hat, hinaus. Es ist auch auf jene zusätzlichen Rechte anwendbar, die unter den generellen Anwendungsbereich irgendeines Konventionsartikels fallen und die der Staat freiwillig beschlossen hat zu gewährleisten. Dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs fest etabliert (vgl. *Abdulaziz, Cabales and Balandali*, a.a.O., Rn 78; *Stec u.a. gg. Vereinigtes Königreich* [Entsch.] [GK], Nr. 65731/01 und 65900/01, Rn 40, ECHR 2005-X, und *E.B. gg. Frankreich* [GK], Nr. 43546/02, Rn 48, ECHR 2008-...).

33. Der Beschwerdeführer wendet ein, dass die Verweigerung der Staatsbürgerschaft ihn daran gehindert habe, in Malta unbegrenzt Zeit zu verbringen, die er dazu nützen hätte können, um eine Beziehung zu seinem natürlichen Vater zu pflegen. Wie der Gerichtshof festhält, besteht im Moment allerdings kein Familienleben zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vater, der keinerlei Wille oder Absicht gezeigt hat, seinen Sohn anzuerkennen oder eine Beziehung zu ihm aufzubauen. Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass unter diesen Umständen, nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Verweigerung der Staatsbürgerschaft ein Hindernis für das Gründen eines Familienlebens darstellte oder auf andere Art und Weise Auswirkungen auf das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Familienlebens hatte. Dennoch, wie der Gerichtshof oben ausgeführt hat, kann selbst bei Fehlen eines Familienlebens die Verweigerung der Staatsbürgerschaft infolge ihrer Auswirkungen auf das Privatleben eines Einzelnen einen Sachverhalt begründen, der unter die Bestimmung des Art. 8 fällt, dessen Begriff weit genug ist, um auch Aspekte der sozialen Identität einer Person zu umfassen. Während das Recht auf Staatsbürgerschaft als solches kein Recht der Konvention ist und die Verweigerung derselben im vorliegenden Fall nicht zu einer Verletzung des Art. 8 führte, ist der Gerichtshof der Meinung, dass sich die Verweigerung der Staatsbürgerschaft auf die soziale Identität des Beschwerdeführers dergestalt auswirkte, dass sie in den Geltungs- und Anwendungsbereich dieses Artikels fällt.

34. Die maltesische Gesetzgebung anerkannte ausdrücklich das Recht auf Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung und richtete zu diesem Zweck ein Verfahren ein. Folglich muss der Staat, der durch das Vorsehen eines solchen Rechts über seine Verpflichtungen gemäß Art. 8 hinaus gegangen ist - eine Möglichkeit, die

ihm nach Art. 53 der Konvention offensteht - sicherstellen, dass das Recht ohne Diskriminierung im Sinn von Art. 14 gewährleistet wird (vgl. *E.B. gg. Frankreich*, a.a.O., Rn 49).

35. Das Hauptargument des Beschwerdeführers ist, dass er bei der Ausübung eines durch innerstaatliches Recht zuerkannten Rechts unter anderem wegen seiner Stellung als uneheliches Kind diskriminiert worden sei. Dies ist ein Umstand, der unter Art. 14 der Konvention fällt (vgl. *Marckx gg. Belgien*, 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31, und *Inze gg. Österreich*, 28. Oktober 1987, Rn. 41, Serie A Nr. 126).

36. Folglich ist Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention in der vorliegenden Rechtssache anwendbar.

...

43. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass im Sinne des Art. 14 eine unterschiedliche Behandlung dann diskriminierend ist, wenn für diese keine objektive und angemessene Rechtfertigung besteht, d.h., wenn diese kein legitimes Ziel verfolgt oder wenn kein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel besteht. Die Vertragsstaaten verfügen über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß Unterschiede zwischen sonst gleichartigen Situationen eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigen; die Reichweite dieses Spielraums wird entsprechend den Umständen, dem Gegenstand des jeweiligen Falls und seinem Hintergrund variieren (vgl. *Inze*, a.a.O., Rn 41).

44. Der Gerichtshof ruft wiederholt in Erinnerung, dass die Konvention im Lichte der heutigen Verhältnisse ausgelegt werden muss (vgl. unter anderem *E.B. gg. Frankreich*, a.a.O., Rn. 92). Der Frage der Gleichstellung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern wurde zur Zeit des *Inze* Urteils (a.a.O.) im Jahr 1987 in den Mitgliedstaaten des Europarates bereits Bedeutung zugemessen. Dies zeigte sich in dem Europäischen Übereinkommen von 1975 über die Rechtsstellung nichtehelicher Kinder, das zu dieser Zeit in neun Mitgliedstaaten des Europarates in Kraft stand. Heute, 23 Jahre später, ist dieses Übereinkommen in 22 Mitgliedstaaten in Kraft. Somit steht es außer Zweifel, dass das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten des Europarates sich gemeinsam mit den in dieser Materie maßgeblichen internationalen Instrumenten weiterentwickelt hat und sich noch immer weiterentwickelt. Der Gerichtshof merkt ferner an, dass bei der Suche einer gemeinsamen Grundlage unter den Normen internationalen Rechts bei Rechtsquellen nie danach unterschieden wurde, ob sie von dem belangten Staat unterzeichnet oder ratifiziert wurden oder nicht (vgl. *Demir und Baykara gg. Türkei* [GK], Nr. 34503/97, Rn 78, 12. November 2008). In der Rechtssache *Marckx gg. Belgien* (a.a.O.) betreffend die rechtliche Stellung unehelich geborener Kinder gründete der Gerichtshof seine Interpretation dementsprechend auf zwei internationale Übereinkommen aus 1962 und 1975, die Belgien wie andere Vertragsstaaten der Konvention zu jener Zeit noch nicht ratifiziert hatte (Rn. 20 und 41). Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Gerichtshof erneut, obwohl Malta das Europäische

Übereinkommen aus 1975 nicht ratifiziert hat, dass sehr schwerwiegende Gründe vorgetragen werden müssten, ehe eine unterschiedliche Behandlung wegen nichtehelicher Geburt als mit der Konvention vereinbar angesehen werden könnte (siehe sinngemäß *Inze*, a. a. O., Rn. 41).

45. Der Gerichtshof hält fest, dass sich der Beschwerdeführer in einer vergleichbaren Situation wie andere Kinder befand, deren Vater maltesischer Staatsangehöriger war und deren Mutter eine fremde Staatsangehörigkeit besaß. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, welches dazu führte, dass der Beschwerdeführer nicht berechtigt war, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, war der Umstand, dass er unehelich geboren war.

46. Das von der Regierung zur Rechtfertigung dieser Unterscheidung ins Treffen geführte Argument war der Umstand, dass ehelich geborene Kinder eine Bindung zu ihren Eltern hätten, welche aus der zwischen ihren Eltern geschlossenen Ehe resultiere und welche in Fällen unehelich geborener Kinder nicht bestehen würde. Es sind aber gerade auf einer solchen Bindung basierende Differenzierungen, vor denen Art. 14 der Konvention Schutz bietet. Die Stellung eines unehelichen Kindes beruht auf dem Umstand, dass seine Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt nicht verheiratet waren. Es ist daher eine auf einem solchen Status basierende Differenzierung, die die Konvention verbietet, außer die Unterscheidung wäre aus sonstigen Gründen objektiv gerechtfertigt.

47. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der einzige andere von der Regierung angeführte Grund die soziale Realität solcher Fälle und der Umstand sei, dass, während eine Mutter immer sicher, ein Vater dies nicht sei. Der Gerichtshof kann dieses Argument nicht akzeptieren. Wie von der Regierung zugestanden (siehe oben Rn. 40) blieb tatsächlich die Differenzierung aufgrund der Bestimmungen im Staatsbürgerschaftsgesetz bestehen, und zwar selbst in solchen Fällen wie dem vorliegenden, in dem der Vater bekannt und – unabhängig davon, ob dies freiwillig oder infolge gerichtlicher Feststellung erfolgte - auf der Geburtsurkunde ausgewiesen ist.

48. Der Gerichtshof findet daher, dass keine angemessenen oder objektiven Gründe vorgebracht wurden, um eine solche Differenzierung bei der Behandlung des Beschwerdeführers als unehelich geborene Person zu rechtfertigen.

49. Es liegt daher eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention vor.

..."

Im Hinblick auf die wiedergegebene Auffassung des EGMR in seinem Urteil im Fall "Genovese" geht der Verwaltungsgerichtshof zunächst davon aus, dass der Ausschluss des Beschwerdeführers vom automatischen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Grund seiner Geburt sich auf seine soziale Identität auswirken

und daher in den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK fallen kann. Der Verwaltungsgerichtshof geht in Übereinstimmung mit dem EGMR ferner davon aus, dass damit auch Art. 14 EMRK in der vorliegenden Rechtssache anzuwenden ist.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in einer vergleichbaren Situation wie eheliche Kinder, deren Vater österreichischer Staatsbürger ist und deren Mutter eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, das dazu führt, dass der Beschwerdeführer nicht automatisch mit seiner Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangte, war der Umstand, dass er unehelich geboren wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt dabei nicht, dass das StbG 1985 auch unehelichen Kindern österreichischer Väter mit ausländischen Müttern den Erwerb der Staatsbürgerschaft ermöglicht, und zwar einerseits durch Verleihung nach (derzeit) § 12 Z. 3 iVm § 17 Abs. 1 Z. 3 StbG 1985, andererseits infolge einer Legitimation nach § 7a StbG 1985. Der Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft besteht aber nur unter bestimmten im Gesetz näher umschriebenen Voraussetzungen, zu denen insbesondere das Erfordernis zählt, dass dem Vater Pflege und Erziehung zustehen und das Kind aus einer allfälligen anderen Staatsangehörigkeit ausscheiden muss. Aber auch der Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 7a StbG 1985 ist nur unter weiteren Voraussetzungen, nämlich der nachträglichen Legitimation des unehelich geborenen Kindes während der Zeit seiner Minderjährigkeit möglich.

Auch wenn somit den unehelichen Kindern österreichischer Väter mit ausländischen Müttern der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht völlig verwehrt ist, können sie diese doch nur unter schwierigeren Voraussetzungen erlangen als eheliche Kinder österreichischer Staatsbürger.

Darüber hinaus befindet sich der Beschwerdeführer auch in einer ähnlichen Situation wie uneheliche Kinder einer österreichischen Mutter mit einem

ausländischen Vater. Das einzige Unterscheidungsmerkmal, das insofern dazu führt, dass der Beschwerdeführer die Staatsbürgerschaft nicht mit der Geburt erwerben konnte, liegt im Geschlecht des österreichischen Elternteiles. Uneheliche Kinder eines österreichischen Vaters mit einer ausländischen Mutter können die Staatsbürgerschaft somit nur unter schwierigeren Voraussetzungen erwerben als uneheliche Kinder österreichischer Mütter mit ausländischen Vätern

Ausgehend von der dargestellten Auffassung des EGMR in seinem Urteil im Fall "Genovese", dass eine auf dem Status der Ehelichkeit basierende Differenzierung mit der EMRK nicht vereinbar ist, außer diese Unterscheidung wäre aus sonstigen Gründen objektiv gerechtfertigt, hegt der Verwaltungsgerichtshof daher nunmehr (anders als etwa noch im hg. Erkenntnis vom 25. Juni 1997, Zl. 96/01/1170) Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen, soweit sie unterschiedliche Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch eheliche und uneheliche Kinder österreichischer Väter vorsehen.

Art. 14 EMRK verbietet aber nicht nur eine Unterscheidung nach einem sonstigen Status, sondern ausdrücklich auch eine Unterscheidung nach dem Geschlecht. Dazu vertritt der EGMR in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass der Spielraum der Vertragsstaaten für Unterscheidungen nach dem Geschlecht sehr eng ist und besonders gewichtige Gründe vorliegen müssen, um eine solche Unterscheidung als mit der EMRK vereinbar zu erweisen. Insbesondere reichen danach die Berufung auf Traditionen, allgemeine Annahmen oder vorherrschende gesellschaftliche Anschauungen in einem Staat für eine Rechtfertigung nicht aus (vgl. etwa das Urteil der Großen Kammer vom 22. März 2012, Beschwerde Nr. 30078/06 ["Konstatin Markin"] Rz. 127; ferner etwa die Urteile vom 29. Juni 2006, Beschwerde Nr. 23960/02 ["Zeman"] Rz. 33, oder vom 9. November 2010, Beschwerde Nr. 664/06 ["Losonci Rose und Rose"] Rz. 41). Angesichts der Überlegungen des EGMR im Fall "Genovese" hegt der Verwaltungsgerichtshof gegen die angefochtenen Bestimmungen daher auch insofern

Bedenken, als der Erwerb der Staatsbürgerschaft eines unehelichen Kindes eines österreichischen Vaters mit einer ausländischen Mutter nur unter schwierigeren Voraussetzungen möglich ist als der Erwerb der Staatsbürgerschaft eines unehelichen Kindes einer österreichischen Mutter mit einem ausländischen Vater.

Im Hinblick auf die dargestellte Argumentation des EGMR im Fall "Genovese" vermag der Verwaltungsgerichtshof nämlich keine objektiven Gründe zu erkennen, die die dargestellte Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern österreichischer Väter sowie die Unterscheidung zwischen unehelichen Kindern österreichischer Väter (mit einer ausländischen Mutter) und unehelicher Kinder österreichischer Mütter (mit einem ausländischen Vater) rechtfertigen könnten, die selbst in solchen Fällen zum Tragen kommt, in denen der Vater wie im gegenständlichen Fall bekannt ist und in der Geburtsurkunde eingetragen ist.

### **5. Anfechtungsumfang**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist der Umfang der vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu prüfenden und im Falle ihrer Rechtswidrigkeit aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen, dass sämtliche Bestimmungen aus denen sich die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes ergibt, beseitigt werden, dass dabei aber einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, und andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt (vgl. etwa das Erkenntnis vom 12. Dezember 2006, G 4/06 ua. = VfSlg. 18.033, mwN).

Mit der Aufhebung der im gegenständlichen Hauptantrag angeführten Bestimmungen würde die Verfassungswidrigkeit der Regelung im dargelegten Sinn jedenfalls beseitigt, ohne dass der verbleibende Rest des Gesetzestextes unverständlich bleibt. Die im Hauptantrag angefochtenen Bestimmungen enthalten die nach der Ehelichkeit/Unehelichkeit eines Kindes differenzierende Regelung des automatischen Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft und stehen insofern in einem untrennbaren Zusammenhang.

Für den Fall, dass nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes durch Aufhebung der im Hauptantrag erwähnten Bestimmungen mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden würde, als Voraussetzung für den gegenständlichen Anlassfall ist, wird zunächst die kumulative Aufhebung des Wortes "Eheliche" in § 7 Abs. 1 StbG und der Wortfolge ", wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist" in § 7 Abs. 3 StbG beantragt. Auch in diesem Fall wäre der verbleibende Gesetzestext - auch jener des Abs. 3 leg. cit. - nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht geradezu unverständlich oder der Intention des Gesetzgebers völlig zuwiderlaufend, die aufgezeigte Verfassungswidrigkeit würde damit vollständig beseitigt.

Die im zweiten und im dritten Eventualantrag vorgeschlagene alternative Aufhebung bloß des Wortes "Eheliche" in § 7 Abs. 1 StbG oder der Wortfolge ", wenn ihre Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist" in § 7 Abs. 3 StbG stellt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes die zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit (in Ansehung des Anlassfalles) jedenfalls erforderliche "Minimalvariante" dar, um die oben dargelegte Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

W i e n , am 31. Mai 2012